



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0012-24-10
= RSS-E 52/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 2.5.2024

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KommR Akad. Vkmf. Kurt Dolezal Akad. Vkmf. Brigitte Felber MLS Kurt H. Krisper
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadenfalles *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „*(anonymisiert)*-Betriebsversicherung“ zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, die eine Rechtsschutzversicherung umfasst. Vereinbart sind die ARB 2015, welche auszugsweise lauten:

Artikel 7

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

1. in ursächlichem Zusammenhang (...)

1.6 mit

- der Errichtung bzw. baubehördlich genehmigungspflichtigen Veränderung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden oder von ihm erworben werden;
- der Planung derartiger Maßnahmen und
- der Finanzierung des Bauvorhabens einschließlich des Grundstückserwerbes.

Artikel 23

Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz

2. Was ist versichert?

2.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen sowie aus Reparatur- und sonstigen Werkverträgen des Versicherungsnehmers über unbewegliche Sachen.

Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung oder Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.(...)

2.3 Im Betriebsbereich besteht - soweit nichts anderes vereinbart ist - Versicherungsschutz nur unter folgenden Voraussetzungen

2.3.1 sofern und solange die tatsächlichen oder behaupteten Forderungen und Gegenforderungen der Vertragspartei-en (Gesamtansprüche) aufgrund desselben Versicherungsfalles im Sinne des Artikel 2.3 die vertraglich vereinbarte Obergrenze unabhängig von Umfang, Form und Zeitpunkt der Geltendmachung nicht übersteigen.(...)

Die vereinbarte Streitwertobergrenze laut Polizzae beträgt € 20.000,-.

Ebenfalls vereinbart ist die Rahmenvereinbarung Rechtsschutz-Firmen, abgeschlossen zwischen der Antragstellervertreterin und der Antragsgegnerin, welche auszugsweise lautet:

„4. Das (anonymisiert)-PLUS

4.1. Generell

Voraussetzung für die Gültigkeit der nachfolgenden Punkte ist, dass diese im Rahmen der gewählten Grunddeckung, der optionalen Deckungen zur Grunddeckung oder als Zusatzdeckungen des Firmen- oder Privatbereiches des Firmen-Rechtsschutzes bzw. als prämienpflichtige Zusatzdeckungen (ZUS X) dieser Rahmenvereinbarung in der Polizzae angeführt sind. (...)

4.2. Firmenbereich (...)

4.2.8 Allgemeiner Vertragsrechtsschutz (AVRS) (soweit versichert)

4.2.8.1 Streitwertverdopplung

Einmal pro Versicherungsperiode steht der doppelte Streitwert zur Verfügung. HINWEIS: Es ist die Deckungserweiterung im KSS nicht auszuwählen.

4.2.8.2. Anteilige Deckung

Einmal während der Gesamtlaufzeit des Vertrages gilt im AVRS gemäß Art. 23 ARB die Streitwertgrenze als aufgehoben. Der Versicherer übernimmt maximal die Kosten auf Basis der in der Polizza vereinbarten Streitwertobergrenze. (...)“

Der Versicherungsvertrag enthält darauf aufbauend die Besondere Bedingung 897-1, welche auszugsweise lautet:

„Rahmenvereinbarung (anonymisiert) Versicherungsmakler / FIRMEN vom 28.03.2019 Diese Rahmenvereinbarung gilt zwischen (anonymisiert) Versicherungsmakler Ges.m.b.H und der (anonymisiert) vereinbart und gilt für alle Firmen-Rechtsschutz-Versicherungsverträge, die über das (anonymisiert) Kunden-Service-System (KSS) unter Hinweis auf die Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden. (...)

Die in der Polizza dokumentierten versicherten Risiken (Bausteine) stellen einen Auszug aus der Rahmenvereinbarung dar und finden sich nähere Details dazu in der Rahmenvereinbarung. (...)“

Die Rechtsvertreterin der Antragstellerin, Rechtsanwältin (*anonymisiert*), ersuchte namens der Antragstellerin mit Schreiben vom 31.5.2022 um Rechtsschutzdeckung für folgenden Sachverhalt (Schadenr. (*anonymisiert*)):

Die Antragstellerin habe bei der H(*anonymisiert*) eine Lieferung von Stahl für die Dachkonstruktion ihrer KFZ-Werkstätte in Auftrag gegeben. Am 22.3.2022 erhielt die Geschäftsführerin der Antragstellerin eine Email einer Mitarbeiterin der Lieferantin mit einer Rechnung über € 52.859,75. Einige Minuten später erhielt sie eine weitere Nachricht der Mitarbeiterin, wonach der Betrag an einen Kontoempfänger namens „M(*anonymisiert*) - H(*anonymisiert*) GmbH“ mit einer deutschen Kontonummer erfolgen solle. Die Geschäftsführerin überwies den Betrag auf dieses Konto und übermittelte die Buchungsbestätigung an die Mitarbeiterin der Lieferantin. Wie sich später herausstellte, hatten sich unbekannte Täter offenbar durch ein Sicherheitsleck im IT-System der Lieferantin Zugang verschafft und fälschten dort die Kontoangaben in der Ausgangsrechnung. Die Zahlung der Antragstellerin erfolgte daher auf ein fremdes Konto und war nicht schuldbefreiend. Sie überwies vorerst den Rechnungsbetrag neuerlich, diesmal auf das richtige Konto, und forderte nun den Betrag der 1. Zahlung von der Lieferantin im Wege des Schadenersatzes zurück. Diese habe sorgfaltswidrig ihre vertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten verletzt, indem sie ihr IT-System nicht gegen Cyberattacken Dritter abgesichert habe, was zum gegenständlichen Schaden geführt habe.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung in weiterer Folge, u.a. mit Schreiben vom 30.6.2022 und 20.7.2022 ab. Sie berief sich dabei auf den Risikoausschluss des Art. 7, Pkt. 1.6. ARB 2015 sowie auf die vereinbarte Streitwertgrenze von € 20.000,--.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 1.2.2024. Der Risikoausschluss des Art. 7, Pkt. 1.6. ARB 2015 komme in gegenständlichem Versicherungsfall nicht zur Anwendung, da es sich um kein typisches Risiko, welches von der Baufinanzierungsklausel gedeckt werden solle, handle. Weiters seien die Rahmenvereinbarung über die Streitwerterhöhung sowie die Klausel über anteilige Deckung bei Streitwertüberschreitung zu berücksichtigen.

Die Antragsgegnerin nahm trotz Urgenz am Schlichtungsverfahren nicht teil. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Nach Art 7 der dem Vertrag zugrundeliegenden ARB 2010 wird der Versicherungsschutz unter anderem für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. baubehördlich genehmigungspflichtigen Veränderung von Gebäuden, Gebäudeteilen, Grundstücken oder Wohnungen, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden oder von ihm erworben werden; der Planung derartiger Maßnahmen und der Finanzierung des Bauvorhabens einschließlich des Grundstückerwerbs verneint.

Der OGH hat in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen, dass Ausnahmetatbestände, die die vom Versicherer übernommene Gefahr einschränken oder ausschließen, als Ausschlüsse nicht weiter ausgelegt werden dürfen, als es ihr Sinn unter Betrachtung ihres wirtschaftlichen Zweckes und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhanges erfordert.

Den Beweis für das Vorliegen eines Risikoausschlusses als Ausnahmetatbestand hat der Versicherer zu führen (RS0107031).

Von der Rechtsprechung wurde ein derartiger Ursachenzusammenhang in Bezug auf ARB 2005 Art 7 Pkt. 1.11 in Hinblick auf den Ausschluss der Baufinanzierung u.a. wie folgt konkretisiert:

Wirtschaftlicher Zweck des zu beurteilenden Risikoausschlusses ist, die Rechtsschutzdeckung nicht nur für erfahrungsgemäß aufwändige und teure Bau-(mängel)-prozesse auszunehmen, sondern auch Streitigkeiten, die - wegen der häufigen Notwendigkeit, große Beträge fremd zu finanzieren - hohe Streitwerte zum Gegenstand haben und zwischen den Parteien der Finanzierungsvereinbarung auftreten, in der Regel also Streitfragen aus den geschlossenen Kreditverträgen zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer. Der Risikoausschluss kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn sich die typische Risikoerhöhung, die zur Aufnahme gerade dieses Ausschlusses geführt hat, verwirklicht. Es bedarf - wie im Schadenersatzrecht zur Haftungsbegrenzung - eines adäquaten Zusammenhangs zwischen Rechtsstreit und Baufinanzierung; es muss also der Rechtsstreit, für den Deckung gewährt werden soll, typische Folge der Finanzierung eines Bauvorhabens sein. Ein adäquater Zusammenhang liegt dann vor, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung einen Bezug zu den für Finanzierungen typischen Problemen wie Fälligestellungen wegen Zahlungsrückständen, Uneinigkeit über die Zinsberechnung und Schlechtberatung bei der Wahl und konkreten Gestaltung der Finanzierung, aufweist (vgl 7 Ob 226/16k).

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist der Antragstellerin zuzustimmen, dass der Rechtsstreit keinen adäquaten Zusammenhang zwischen der Bautätigkeit, deren Finanzierung und den

dabei typischen Problemen aufweist. Das Risiko eines Cyberangriffes auf Seiten des Lieferanten, bei dem die Zahlungsinformationen gefälscht werden, ist kein anderes als zB bei der Lieferung eines betrieblich genutzten Fahrzeuges.

Unstrittig unterliegt der Rechtsschutzfall dem Baustein des Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutzes, zumal der Lieferantin ein Verstoß gegen vertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten vorgeworfen wird, der zu einem Vermögensschaden bei der Antragstellerin geführt hat.

Daher ist die Frage der Streitwertobergrenze zu prüfen. Die Antragstellerin beruft sich hierbei auf die Pkt. 4.2.8.1 und 4.2.8.2 der Rahmenvereinbarung. Unabhängig von der Frage, ob diese beiden Punkte der Rahmenvereinbarung kumulativ zu verstehen sind, also in ein und demselben Versicherungsfall gemeinsam angewendet werden können, ist darauf hinzuweisen, dass die Deckungserweiterungen des Pkt. 4 der Rahmenvereinbarung nur dann Vertragsinhalt der jeweiligen Einzelverträge werden, wenn diese als prämiempflichtige Zusatzdeckungen in der Polizza angeführt sind. Dies ist nach dem Akteninhalt jedoch nicht der Fall. Die Antragstellerin hat kein Vorbringen dahingehend erstattet, dass die Geltung dieser Klauseln im konkreten Fall vereinbart worden wäre und die Polizza deren Geltung daher fälschlicherweise nicht wiedergibt.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Die Schlichtungskommission hat ihre Empfehlung auf Grunde der Aktenlage abzugeben, in einem streitigen Verfahren kann die Antragstellerin jedoch diesbezüglich ein ergänzendes Vorbringen erstatten und Beweise anbieten. Ein ergänzendes Vorbringen kann dann zu anderen Feststellungen und somit zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 2. Mai 2024